

## Vier Punkte zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Gerichtsdolmetschergesetz), Drucksache 19/14747

Vom 11.11.2019

Der Bundesrat geht in seiner Stellungnahme vom 08.11.2019, Drucksache 532/19, davon aus, dass dem Bund für das Gerichtsdolmetschergesetz die **Gesetzgebungskompetenz** fehlen dürfte und dass dessen Umsetzung im Übrigen weder erforderlich, noch sinnvoll ist. Diese Auffassung teilen wir. Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- **Fehlender Bestandsschutz**

Die Regierungsfractionen möchten, dass sich alle bereits nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr auf ihren bereits geleisteten Eid berufen können.

Dies bedeutet aber, dass Tausende von Dolmetschern ihre Beeidigung neu beantragen müssten; viele von ihnen müssten dazu viele Jahre nach dem Ende ihrer Ausbildung erstmals staatliche Prüfungen ablegen bzw. würden mangels Erfüllung der neuen formellen Voraussetzungen ihren Beruf verlieren.

Wir **empfehlen**, die bis dato beeidigten Dolmetscher ohne erneute Prüfung zu übernehmen, und zwar einfach durch Streichung von Artikel 4 des Gesetzentwurfs.

Dadurch könnten Dolmetscher, die teilweise seit Jahrzehnten gute Arbeit vor Gericht leisten, diese fortsetzen, der Vertrauensschutz wäre gewahrt und erheblicher behördlicher und persönlicher Aufwand sowie enorme Kosten würden gespart.

- **Fehlende Kenntnis der Rechtssprachen**

Die Regierungsfractionen erkennen zwar, dass der Dolmetscher über die für eine allgemeine Beeidigung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen muss. Sie verkennen aber, dass die vor Gericht und beim Notar verwendete Sprache in vielfältiger Weise eine Fachsprache ist, die sich von der Standardsprache unterscheidet und nicht vorausgesetzt werden kann, sondern auch von Muttersprachlern erst erlernt werden muss.

Wir **empfehlen**, die allgemeine Beeidigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen abhängig zu machen.

Dies würde die kostenaufwändige Wiederholung von Gerichtsverhandlungen, die Verkürzung von Beteiligtenrechten, Haftungsfälle, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen führen, etc. verhindern.

- **Grundloser Eurozentrismus statt Gleichberechtigung**

Die Regierungsfractionen möchten, dass in Zukunft nur noch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz allgemein beeidigt werden können. Dies würde aber Dolmetscher v.a. aus Asien, Afrika und Südamerika grundlos ausschließen. Sie könnten Gerichten und Notariaten nicht mehr allgemein zur Verfügung stehen.

Wir **empfehlen**, die allgemeine Beeidigung nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen.

Das würde es auch den dringend gebrauchten Dolmetschern für asiatische, afrikanische und südamerikanische Sprachen ermöglichen, sich auf die behördliche Feststellung ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung und damit auf die Anerkennung ihrer besonderen Befähigung zu berufen.

- **Fehlendes Vorranggebot**

Die Regierungsfractionen erkennen zwar, dass die allgemeine Beeidigung im Gegensatz zur spontanen Eidesleistung im Gerichtssaal gewährleistet, dass der Dolmetscher zuvor seine Kompetenzen in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen hat.

Gleichzeitig erlauben sie es aber, dass weiterhin Laien zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben.

Wir **empfehlen**, parallel zum GDolmG das GVG bzw. die StPO und ZPO wie folgt zu ergänzen: „Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeidigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

Dies würde gewährleisten, dass die vor Gericht herangezogenen Dolmetscher den Anforderungen ihrer Tätigkeit gewachsen sind.

Ergänzend verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 08.10.2019 zum nahezu gleichlautenden Referentenwurf vom 08.08.2019.

Darin erfahren Sie u.a.

- warum das Gerichtsdolmetschergesetz seinem eigenen Zweck – einheitliche Standards für Gerichtsdolmetscher festzulegen – nicht gerecht werden kann, und dass wir deswegen vorgeschlagen haben, diesen Zweck z.B. über eine Regelung vergleichbar derjenigen in § 5 DRiG zu erreichen;
- weshalb auch die allgemeine Beeidigung der Übersetzer vom Gesetz erfasst werden müsste;
- weshalb allgemein beeidigte Dolmetscher einen amtlichen Ausweis erhalten sollten.

Sie finden unsere Stellungnahme hier: <https://www.bfj-dü.de/veroeffentlichungen>

*Anmerkung: Wo maskuline Berufsbezeichnungen verwendet wurden, waren feminine selbstverständlich impliziert.*

*Das BFJ ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:*

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ - Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.